

§ 15 Sbg. AEG 1980

Sbg. AEG 1980 - Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Mittel des Fonds

§ 15

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch

- a) Zuwendungen der Stadt Salzburg;
- b) Zuwendungen des Landes;
- c) die Aufnahme von Darlehen durch den Fonds;
- d) die Erträge aus dem Fondsvermögen;
- e) Stiftungen und sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

(2) Die Zuwendungen der Stadt Salzburg und des Landes haben im Kalenderjahr im Verhältnis 60:40 zu erfolgen.

(3) Die Mittel des Fonds sind gesondert von den Geldbeständen des Landes und der Stadt Salzburg zinsbringend anzulegen.

In Kraft seit 05.06.1980 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at